IIIIII KANTON solothurn

***Kantonsrat***
*Parlamentsdienste*

*Rathaus*
*Barfüssergasse 24*
*4509 Solothurn*
*Telefon 032 627 20 79*
*pd@sk.so.ch*
*parlament.so.ch*

# Antrag Fraktion GRÜNE vom 4. Mai 2026

**Geschäft RG 0283/2025 - 1. Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer 2. Änderung des Gebührentarifs**

Der Beschlussesentwurf 1 (Ziffer I.) soll mit mit einer Übergangsbestimmung in § 30 (neu) ergänzt werden:

§ 30 – Übergangsbestimmung
Die Besteuerung von Motorfahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb gemäss § 16 Abs. 2, von Gesellschaftswagen mit emissionsfreiem Antrieb gemäss § 17 Abs. 2 und von Motorfahrzeugen zum Sachentransport mit emissionsfreiem Antrieb gemäss § 18 Abs. 4 erfolgt erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Begründung:
Die mit den parlamentarischen Aufträgen geforderte Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer, deren Umsetzung mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen soll, ist – wenn überhaupt – höchstens in Ansätzen zu erkennen. Obwohl die Mobilität für einen grossen Anteil der CO2-Emissionen im Kanton Solothurn verantwortlich ist, wird das einzige griffige Förderinstrument für emissionsfreie Mobilität ersatzlos aufgegeben, bevor der Anteil der emissionsfreien Motorfahrzeuge eine gewisse Relevanz gewonnen hat. Entsprechend erscheint es als sinnvoll, durch eine Übergangsfrist die Förderwirkung einer Steuerbefreiung von emissionsfreien Fahrzeugen zumindest für die nächsten fünf Jahre noch beizubehalten und mit der Besteuerung für diese Frist noch zuzuwarten.